

**Geschäftsordnung für den
Vorstand nach §26 BGB des
Deutschen Ruderverbandes e.V.**

Fassung vom 17.09.2025

§ 1

Mit der Geschäftsordnung regelt der Vorstand nach § 26 BGB (im weiteren Text „Vorstand“) die für ihn notwendigen Verfahrensabläufe und Formalien, um die ihm nach §§ 32 bis 37 der Satzung des DRV übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ausüben und erfüllen zu können.

§ 2

- (1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Verbandes. Ihnen obliegt die Realisierung zentraler Aufgaben im Prozess der strategischen Ausrichtung und der operativen Steuerung des DRV. Sie sind zu einer kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet und unterrichten sich gegenseitig laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten und Vorgänge aus ihrem Geschäftsbereich.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat ein ihm durch Präsidiumsbeschluss übertragenes Aufgabenfeld, das es im Rahmen der laufenden Geschäftsführung eigenverantwortlich führt und leitet.
- (3) Dem mit dem Leistungssport beauftragten Mitglied des Vorstands obliegt insbesondere die strategische Planung und Umsetzung der Prozesse der Leistungssportförderung und -steuerung vom Spitzen- bis zum Nachwuchsbereichs. Dies beinhaltet die Fortschreibung und Umsetzung eines Strukturplans Leistungssport und der Konzepte, Richtlinien und Vereinbarungen zur Leistungssportentwicklung.
- (4) Dem mit der Administration beauftragten Mitglied des Vorstands obliegt die Finanzplanung und -steuerung, entsprechend der von den Mitgliedern des Vorstands gemeinsam realisierten Haushaltsaufstellung. Dies beinhaltet, insbesondere die Bewirtschaftung und das Controlling des ordentlichen Haushalts, das Controlling des außerordentlichen Haushalts. Er verantwortet u.a. die allgemeinen Verwaltungsprozesse und die infrastrukturelle Weiterentwicklung der Geschäftsstelle.
- (5) Einem weiteren Mitglied des Vorstands obliegt die jugendsportliche und jugend-pflegerische Arbeit des DRV. Ihm obliegen die Koordination und die Mitwirkung bei der Leitung der DRV-Veranstaltungen im Jugend- und Kinderbereich sowie die Unterstützung bei der Begleitung und Durchführung internationaler Meisterschaften im Jugendbereich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind durch Präsidiumsbeschluss zugewiesene Ansprechpartner für jeweils einzelne Fachressorts des DRV gem. § 43 der Satzung und dem beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Teil der Geschäftsordnung ist.
- (7) Entscheidungen für einen Geschäftsbereich, die von wesentlicher Bedeutung sind, können vom Vorstand nur gemeinsam und einstimmig getroffen werden. Einzelheiten werden in der Vollmachtenordnung geregelt.

§ 3

Der Vorstand führt die Geschäfte des DRV in Übereinstimmung mit der geltenden Satzung, den geltenden Ordnungen und geltenden Richtlinien des Präsidiums sowie den Beschlüssen von Mitgliederversammlung (Rudertag) und Präsidium.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und setzt diese um.

§ 4

- (1) Der Vorstand tagt mindestens in dreiwöchigem Rhythmus und zusätzlich, wenn ein Mitglied des Vorstands dies verlangt. Für die Einladungen ist der/die Vorsitzende des Vorstands verantwortlich.

- (2) Es besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht für alle Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Beschlüssen des Vorstands, die die Ruderjugend betreffen, kann kein Beschluss gegen die Stimme des für die Ruderjugend zuständigen Mitglieds des Vorstands getroffen werden.
- (5) Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Für die Teilnahme des Verbandsjustitiars gilt § 40 Abs.2 der Satzung.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es ist dem Präsidium zeitnah zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigungsbeschluss des Präsidiums am 17.09.2025 in Kraft.